

## Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen und Werkleitungsverlegung im Gemeindegebiet Regensdorf

### 1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf  
Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf  
SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
SN Schweizer Norm / VSS-Norm  
SUVA-Vorschriften (BauAV, SR 832.311.141)  
Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3)  
Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG 722.1)  
Signalisationsverordnung (SSV 741.21)

### 2. Leitungen & Vermessung

Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten, hat sich der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) selbst bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Wasser & Abwasser	EFP AG	044 843 41 63	geomatik@efp.ch
GVG (Gruppenwasserversorgung Glattal)		044 544 86 00	info@gruppenwasser-gvg.ch
Elektrizität	EKZ	058 359 21 11	regionlimmattal@ekz.ch
Gas-/Fernwärme	Energie 360°	043 317 21 77	planauskunft@energie360.ch
Fernwärme	Paul Aecherli AG	044 840 62 50	info@aecherliholz.ch
Erdgas	Ostschweiz AG	044 733 61 11	werkleitungsanfragen@ego-ag.ch
Telekommunikation	Sunrise	058 777 30 42	leitungskataster.ost@sunrise.net
Telekommunikation	Swisscom AG	0800 477 587	www.swisscom.com/maponline
Lichtsignalanlagen	TBA Kanton Zürich	043 259 55 66	pr.tba@bd.zh.ch
Geometer	Acht Grad Ost	043 500 44 00	kloten@achtgradost.ch
Hochspannung	Axpo	056 200 31 11	info@axpo.com
Armasuisse		058 462 21 11	interessenwahrung.immobilien@armasuisse.ch

Werkleitungspläne geben generell Auskunft über Art und Lage von bestehenden Werkleitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Garantie übernommen werden.

### 3. Nützliche Kontaktdaten

Werkhof Regensdorf	044 840 20 81	werkhof@regensdorf.ch
Tiefbau Regensdorf	044 842 38 72	tiefbau@regensdorf.ch
Sicherheit Regensdorf	044 842 37 54	sicherheit@regensdorf.ch
Tiefbauamt des Kantons Zürich	043 257 91 60	ub3.tba@bd.zh.ch
Busbetriebe VBG	044 809 56 00	info@vbg.ch
EFP AG (Vertretung Gemeinde)	044 843 41 41	info@efp.ch
Walo Bertschinger AG (Stammgleise)	044 745 23 11	walo@walo.ch

### 4. Gesuchspflicht und Situationsplan

Das Aufgrabungsgesuch ist für sämtliche Grabarbeiten im Gemeindegebiet Regensdorf einzureichen (wie z.B. für Flurwege, Waldwege, Plätze, Strassen, Geh- und Radwege, unbebaute Parzellen, Grünflächen, usw.).

Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Leitungskatastersituationsplan im Massstab 1:500/1:200 (Format A4/A3) mit den darin rot eingetragenen Aufgrabungsflächen mitzusenden.

Falls notwendig ist dem Gesuch ein Umleitungs-/Signalisationsplan oder Verkehrsdienstkonzept einzureichen.

### 5. Gültigkeit

Die erteilte Aufgrabungsbewilligung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

### 6. Störfälle (Netzstörungen)

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung telefonisch zu besprechen. Das Aufgrabungsgesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

### 7. Fehlende Bewilligung

Falls Grabarbeiten im öffentlichen Grund durch Dritte ohne Bewilligung der Gemeinde Regensdorf durchgeführt werden, ist diese berechtigt, die Arbeiten/Baustelle sofort einzustellen. Sämtliche Kosten, bauliche Massnahmen inklusive des Rückbaues sowie allfällige weitere Entschädigungsansprüche gehen vollumfänglich zulasten des Verursachers.

### 8. Benützungsdauer/Verlängerung

Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist so früh wie möglich mindestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Benützungsdauer bei der Gemeinde Regensdorf per E-Mail (tiefbau@regensdorf.ch) zu beantragen.

## **9. Entzug der Bewilligung**

Für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, steht der Gemeinde Regensdorf jederzeit das Recht zu, die Bewilligung, ohne Entschädigungsleistungen an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) sofort aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

## **10. Ersatzvornahme**

Wird öffentlicher Grund über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung oder über eine Bewilligung hinaus benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

## **11. Beginn / Fertigstellung**

Über den definitiven Baubeginn und über die Fertigstellung der Grabarbeiten (inklusive provisorischer Belag), hat der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung zu informieren.

Baubeginn: mindestens 1 Woche im Voraus. Fertigstellung: Umgehend!

## **12. Gebühr und Vorauszahlung**

Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar. Zur Sicherstellung der Gebühren kann die Gemeinde Regensdorf eine Vorauszahlung in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangen.

## **13. Expressgebühr**

Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde Regensdorf eingereicht werden, andernfalls wird eine Expressgebühr erhoben. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

## **14. Informationen Anwohner**

Anwohner, Anstösser und Grundeigentümer sind über Beeinträchtigungen (wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und dergleichen) frühzeitig durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.

## **15. Lärmige Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten**

Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten, die Lärmemissionen verursachen, sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig mit der Abteilung Sicherheit zu klären. Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

## **16. Benützung von öffentlichem Grund**

Wer den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet Regensdorf in Anspruch nehmen will (z.B. für Parkplätze, Muldenstellung, Installationsplatz, etc.), benötigt dafür eine separate Bewilligung. Die Bewilligung und Benützung des öffentlichen Grundes sind kostenpflichtig.

Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar. Die Bewilligung wird rechtskräftig, wenn der Rechnungsbetrag vollständig bezahlt ist.

## **17. Privat**

Für Aufbrüche in Privatstrassen und auf privatem Eigentum ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Die Arbeiten müssen gemäss Normblatt SN 640 535 ausgeführt werden.

## **18. Kanton**

Für Aufbrüche in Kantonsstrassen ist die Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Zürich einzuholen.

## **19. Stammgleise**

Grabarbeiten, die Auswirkungen auf Stammgleise im Gemeindegebiet Regensdorf und deren ordentlichen Betrieb haben können, sind zwischen dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) und dem Eigentümer/Betreiber der Stammschienen vorab zu besprechen und zu vereinbaren, damit die Sicherheit und der ordentliche Betrieb/Güterverkehr gewährleistet ist.

Weitere detaillierte Informationen, einschliesslich Verordnungen und Bestimmungen, sowie nützliche Kontaktdaten zu den Stammgleisen sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf einsehbar und abrufbar.

## **20. Signalisation Baustelle/Kontrolle**

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 886 massgebend. Das Liefern, Aufstellen, Vorhalten und Wegräumen der Baustellensignalisationen (Umleitungen), ist durch den Baustellenbetrieb, bzw. Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu organisieren. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.

## **21. Temporäre Signalisationen**

Temporäre Signalisationen und/oder Umleitungen, die durch die Gemeinde Regensdorf erstellt werden müssen, sind kostenpflichtig und werden durch die Gemeinde Regensdorf dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

## **22. Verkehrstechnische Massnahmen**

Für besondere verkehrstechnische Massnahmen, wie Unterbrechungen der Verkehrsführung, grossräumige Umleitungen oder Markierungen auf öffentlichem Grund, ist eine Bewilligung der Gemeinde Regensdorf erforderlich.

Hierzu sind ein Verkehrskonzept, ein Signalisations- oder Umleitungsplan und/oder ein Verkehrsdienstkonzept bei der Gemeinde Regensdorf einzureichen.

Werden stark frequentierte Strassen oder eine Lichtsignalanlage tangiert, kann die Gemeinde Regensdorf zusätzlich ein Verkehrsgutachten vom einem Verkehrsplaner einfordern.

## **23. Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich, aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bereich Tiefbau gestattet.

Für den Langsamverkehr (z.B. Fussgänger, Velofahrende) muss der Verkehrsfluss gewährleistet sein. Die Zufahrten zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer muss stets gewährleistet sein.

## **24. Öffentlicher Verkehr und Busbetriebe, Blauchlichtorganisationen**

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden (Durchfahrtsbreite mind. 3.5m).

Während der Bauzeit darf es zu keiner Verkehrsbehinderung der Busbetriebe VBG kommen. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig und direkt mit den Busbetrieben VBG zu klären.

## **25. Vermarkungen**

Vermarkungen (wie Marksteine, Grenzbolzen oder Polygonpunkte) dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu benachrichtigen, damit diese Punkte gesichert werden können. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet für die vollständige Wiederherstellung der Vermarkungen. Sollten keine Vermarkungen vorhanden sein, empfiehlt die Gemeinde Regensdorf, den Geometer zu informieren. Andernfalls trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die vollen Kosten für die Wiederherstellung.

## 26. Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und nach den Regeln der Baukunst zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Der Zustand des öffentlichen Grundes ist durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vor den Grabarbeiten mit Fotos festzuhalten.

Die Unternehmung hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Strassenabschlüsse, die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.

Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers), Plattendruckversuche durchzuführen.

## 27. Grabarbeiten

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend.

Die hinter den Spriessungen entstandenen Hohlräume sind unverzüglich mit geeignetem Material aufzufüllen, damit ein Nachrutschen des Bodens verhindert werden kann. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.

Bei Hohlräumen ist der Belag grossflächig zu entfernen, damit der Graben ordnungsgemäss aufgefüllt und verdichtet werden kann.

Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 OC 85 (Normblatt SN 70 119) zu verwenden.

Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten. Fahrbahn:  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$  / Geh- und Radweg:  $\geq 80 \text{ MN/m}^2$ ,  $f \geq 2.5$ .

Bei Werkleitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:  
Fahrbahn:  $\geq 85 \text{ cm}$  (Walzenbreite 80 cm) / Geh- und Radweg:  $\geq 65 \text{ cm}$  (Walzenbreite 60 cm)

## 28. Stahlplatten zur Überbrückung von Gräben

Stahlplatten sind so zu verlegen, dass keine Spalten oder Absätze zwischen den Platten und dem bestehenden Belag entstehen.

Die Verwendung von Auffahrampen zur Anhebung der Platten auf öffentlichem Grund (Strassen, Wege, Plätze) ist untersagt. Ein Verrutschen oder Schlagen der Platten bei Überfahrten muss zwingend verhindert werden.

In Sonderfällen oder bei Unklarheiten entscheidet die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertreter.

## **29. Winterdienst**

Falls der Winterdienst nicht von der Gemeinde Regensdorf durchgeführt werden kann, muss der Baustellenbetrieb diesen übernehmen. Die Kosten für den durch den Baustellenbetrieb erbrachten Winterdienst trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber).

## **30. Reinigung**

Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund (z.B. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, etc.) ist sofort zu reinigen (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter).

Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers) durch die Gemeinde Regensdorf angeordnet.

## **31. Belagsarbeiten und Bestimmungen der Einbaufläche**

Der Belag muss entlang des Grabenrandes mit einem Breitflachmeissel oder einer Trennscheibe über die gesamte Belagtiefe angeschnitten werden.

Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Der Graben ist vollständig und fachgerecht nach den Regeln der Baukunst aufzufüllen und mit einem provisorischen Belag zu versehen. Als provisorischer Belag sind ausschliesslich Heiss- oder Kaltasphaltbelag oder Magerbeton zulässig.

Etwa 40 cm unterhalb der Belagsoberkante, mindestens jedoch 20 cm über der Oberkante der Leitung, ist über die gesamte Länge des Grabens ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

Restflächen: Beträgt die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche  $\leq 50$  cm, so ist der Belag auf diesem schmalen Streifen durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollständig zu entfernen und zusammen mit der übrigen Fläche zu erneuern bzw. abzurechnen. Damit der Belagseinbau nach den Regeln der Baukunst erfolgen kann, muss die Instandstellungsfläche einer grösseren, rechteckigen Fläche entsprechen.

Je nach Zustand und Qualität des Belags kann die Gemeinde von dieser Regelung abweichen und den Einbau anordnen, gegebenenfalls bis zur gesamten Breite der Fahrbahn oder des Gehwegs. Sollte die Instandstellungsfläche nicht diesen Vorgaben entsprechen, behält sich die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertreter vor, mit den Belagsarbeiten die Fläche zu Lasten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber) entsprechend anzupassen.

Für das Ausmass wird die tatsächlich bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen. Wenn, wie bereits erwähnt, die Breite des verbleibenden Belags  $\leq 50$  cm beträgt, ist der schmale Streifen durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) ebenfalls zu entfernen und gemeinsam mit der übrigen Fläche zu erneuern bzw. abzurechnen.

Sofern in der Bewilligung nicht anders geregelt, erfolgt der Einbau des definitiven Belags durch die Gemeinde oder deren Vertretung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers). Die Gemeinde oder deren Vertretung entscheidet über die endgültige Einbaufläche, sowohl im Hinblick auf Restflächen als auch auf den allgemeinen Belagseinbau. Die anfallenden Kosten trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollständig.

## **32. Verrechnung Belagsarbeiten**

Die Belagsergänzungs- und Instandstellungsarbeiten (inkl. Strassenmarkierungen) werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben.

Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt gemäss Ausmass der Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung und zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

## **33. Haftung**

Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet in jedem Fall allein gemäss den einschlägigen Bestimmungen sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf als auch gegenüber Dritten für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus den Grabarbeiten, dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder Betriebsstörungen der Anlage sowie für allfällige Folgeschäden, die infolge Dritt- oder Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde Regensdorf haftet der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (Ausführung nicht nach den Regeln der Baukunst, ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers) fachgerecht ausführen zu lassen.

Für Beschädigungen an den Infrastruktur- und Nebenanlagen sowie für allfällige Folgeschäden haftet vollumfänglich der Verursacher. Schäden werden durch die Vertragsunternehmer der Gemeinde Regensdorf zu Lasten des Verursachers behoben.

Gemeinde Regensdorf

(Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. April 2025 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen)